

Ordentliche Hauptversammlung der Pyrum Innovations AG am 18. Juli 2024

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung)

Die von der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 12. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.301.494,00 (in Worten: Euro eine Million dreihunderteintausendvierhundertvierundneunzig) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2023**) wurde bislang nicht ausgenutzt. Das Genehmigte Kapital 2023 soll aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 ersetzt werden, um von der erweiterten Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe von nunmehr maximal 20 % des Grundkapitals in Zukunft gegebenenfalls Gebrauch machen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 18. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 5 daher vor, das Genehmigte Kapital 2023 aufzuheben und den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 17. Juli 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.301.494,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**), was erneut 40 % des Grundkapitals entspricht. Durch das neue Genehmigte Kapital 2024 soll der Handlungsspielraum der Gesellschaft erhöht und ihr auch in Zukunft eine angemessene und flexible Eigenkapitalfinanzierung ermöglicht werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023 soll nur wirksam werden, wenn anstelle des Genehmigten Kapitals 2023 das neue Genehmigte Kapital 2024 tritt.

Zu der vorgesehenen Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, erstattet der Vorstand den folgenden schriftlichen Bericht gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Grundsätzlich steht den Aktionären bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch – wie schon unter dem Genehmigten Kapital 2023 und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – in den nachfolgend erläuterten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen:

Der Vorstand soll ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist allgemein üblich und auch sachlich gerechtfertigt, um ein praktikables Bezugsverhältnis zu ermöglichen und damit die technische Abwicklung einer Kapitalerhöhung zu erleichtern. Ohne einen solchen Ausschluss des Bezugsrechts würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als sog. „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen:

Der Vorstand soll weiter mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, wobei als Börsenpreis auch der Preis eines NDR an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) zum Handel einbezogenen Norwegian Depository Receipts („NDR“) gilt. Sind die Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und gleichzeitig NDR der Gesellschaft an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) notiert, so wählt die Gesellschaft, welcher dieser Börsenpreise maßgeblich sein soll. Diese Ermächtigung verfolgt das Ziel, der Gesellschaft die Unternehmensfinanzierung im Wege der Eigenkapitalaufnahme zu erleichtern. Die Nutzung dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann zweckmäßig sein, um günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Der Vorstand wird sich bei Ausnutzung der Ermächtigung bemühen, eine etwaige Abweichung vom Börsenpreis so niedrig zu bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien entfällt, darf insgesamt 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung überschreiten. Auf diese Grenze sind Aktien bzw. NDR anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind Aktien bzw. NDR anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert werden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Im Übrigen haben die

Aktionäre aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrecht zu erhalten.

Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen:

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmenszusammenschlüsse einzugehen oder Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen sowie mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die Gewährung von Aktien als Gegenleistung kann dabei zweckmäßig oder sogar geboten sein, um die Liquidität zu schonen oder den Verkäufererwartungen zu entsprechen. Weiterhin kann die Hingabe von Aktien anstatt Geld auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Durch das Genehmigte Kapital 2024 und die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, derartige Chancen schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand wird bei der Ausübung der Ermächtigung sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – mit einer zwar geringeren Beteiligungs- und Stimmrechtsquote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Über die Börse kann zudem grundsätzlich jeder Aktionär seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder erhöhen.

Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen:

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen dürfen, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aufgrund von Schuldverschreibungen und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten (einschließlich Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen), die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde. Derartige Finanzierungsinstrumente enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sogenannte

Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Finanzierungsinstrumente oder Aktien ausgibt bzw. emittiert, auf welche die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert dieser Finanzierungsinstrumente durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Finanzierungsinstrumente in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass entweder der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungsinstrumente oder Aktien erhalten. Die Ermächtigung, das Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. im Hinblick auf Wandlungs- und/oder Optionspflichten aufgrund von Schuldverschreibungen ausschließen zu können, dient dem Zweck, den Options- bzw. Wandlungspreis nicht gemäß der beschriebenen Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigen zu müssen. Stattdessen soll den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des jeweiligen Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen. Der Vorstand soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, zwischen beiden Alternativen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu wählen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Dillingen/ Saar, im Juni 2024

Pyrum Innovations AG

Der Vorstand



Pascal Klein



Michael Kapf



Kai Winkelmann